Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3116

Bericht

des Haushaltsausschusses
(13. Ausschuß)

zum Abschluß des Rechnungsjahres 1963

Bei den Beratungen über die Entlastung der Bundesregierung wird die Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses hauptsächlich durch die vom Bundesrechnungshof vorgelegten Bemerkungen geleitet. Bei der Betrachtung des Jahresabschlusses dagegen hat der Rechnungsprüfungsausschuß Gelegenheit, nach eigenen Prüfungsmethoden zu beraten. Der Bericht erstreckt sich deshalb zunächst auf einige grundsätzliche Ausführungen.

Die Prüfung umfaßt eine Verwaltungskontrolle durch die Behörden und den Bundesrechnungshof sowie eine politische Kontrolle durch den Bundestag. Die Verwaltungskontrolle erfordert behördliche Einrichtungen, die sicherstellen, daß Zweck und Höhe des Haushaltsansatzes von den Behörden nicht nach ihrem Belieben für andere Zwecke oder in anderer Höhe verwendet werden. Jede Kassenanweisung wird daher auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit geprüft und unterschrieben. Alle erhobenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben werden dann von einer Vorprüfungsstelle geprüft und abschließend werden sie vom Bundesrechnungshof gewürdigt. Diese Arbeit ist notwendig, denn man kann nicht mit Millionen den angestrebten Erfolg der Sparsamkeit erzielen, wenn man nicht bereits die Mark unter Aufsicht nimmt. Wir wissen aber auch, daß es nicht genügt, lediglich einen Kontrollapparat zu schaffen und dann zu warten, daß er unbegrenzt weiterläuft. Es bedarf auch einer laufenden Kontrolle.

Die politische Kontrolle, mit der wir uns hauptsächlich im Rechnungsprüfungsausschuß zu befassen haben, umfaßt die vorhergehende Kontrolle durch das Bewilligungsrecht des Parlaments, die mitschreitende Kontrolle durch die laufende Auskunftsverpflichtung der Ressorts und schließlich die nachträgliche Kontrolle, die im wesentlichen in der Entlastung der Bundesregierung durch den Bundestag liegt. Während die formelle Rechnungsprüfung überwiegend Sache der Verwaltung ist, sollte der Rechnungsprüfungsausschuß das kontrollieren, was nur politischen Entscheidungen vorbehalten sein kann.

Es sollte den Politikern z. B. vorbehalten sein zu prüfen, wieviel die Ausführung der von uns beschlossenen Gesetze kostet. Es sollte geprüft werden, ob die Gesetze für den Staatsbürger lesbarer gemacht werden könnten. Manche Gesetze verursachen deshalb hohe Verwaltungskosten, weil sie einen Kommentar oder umfangreiche Ausführungsbestimmungen erfordern. Hierbei kann auf das Haushaltsgesetz des Jahres 1963 hingewiesen werden, dessen Abschluß zur Prüfung vorliegt. Das Haushaltsgesetz umfaßt 8 Seiten. Wesentlich kürzer waren z. B. das Reichshaushaltsgesetz 1914 mit 1 Seite, das von 1924 mit 2 Seiten und das Bundeshaushaltsgesetz 1952 mit 2 Seiten.

Nun einige Worte über die Frage, ob Vorkehrungen getroffen worden sind, um das Haushaltsgesetz kürzer zu fassen. Wenn die Bestimmungen der RHO durch das alljährliche Haushaltsgesetz geändert werden, könnte doch nun endlich einmal der Entwurf einer neuen Haushaltsordnung vorgelegt werden.

Seit Jahren werden im Haushaltsgesetz eine Reihe von Bestimmungen vorgesehen, die teils dem Haushaltsausschuß, teils dem Bundesminister der Finanzen bestimmte Ermächtigungen einräumen.

Es handelt sich dabei zumeist um Änderungen der Reichshaushaltsordnung, die sich im Laufe der Jahre als entwicklungsbedürftig herausgestellt hat. Insbesondere handelt es sich um jährlich wiederkehrende Grundsatzbestimmungen, um den grundgesetzlich geforderten Haushaltsausgleich sicherzustellen.

Der heutige Sachstand kann nur ein Provisorium sein. Im Interesse der Stetigkeit der Finanzwirtschaft des Bundes ist es notwendig, möglichst bald diese Haushaltswirklichkeit in einer Novelle zur Reichshaushaltsordnung zu kodifizieren.

Der Arbeitskreis der Haushaltsabteilungsleiter von Bund und Ländern hat einen Arbeitsausschuß „Haushaltsreform" mit dieser Aufgabe bereits beauftragt. Gewisse Schwierigkeiten scheinen bei der Neufassung der Reichshaushaltsordnung vorhanden zu sein. Bund und Länder haben sicher oft unter-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

schiedliche Auffassungen. Nach Ansicht der Beamten des Bundesministeriums der Finanzen könnte erwartet werden, daß die Novelle in etwa zwei Jahren vorgelegt werden kann. Es erscheint angebracht, in Zeitabständen von etwa vier Monaten die Frage nach der Neufassung der Reichshaushaltsordnung aufzuwerfen, damit das Problem nicht in Vergessenheit geraten kann.

Nun ist noch auf zwei Kontrollmöglichkeiten hinzuweisen, mit denen sich der Rechnungsprüfungsausschuß bisher nicht beschäftigt hat, die aber doch eines Tages in seine Prüfungstätigkeit einbezogen werden sollten.

Da ist zunächst die volkswirtschaftliche Kontrolle. Sie soll dafür sorgen, daß in der gesamten Volkswirtschaft der Gesamtaufwand der öffentlichen Hand für gegenwärtige und zukünftige Bedürfnisse nicht die Mittel übersteigt, die aus dem Sozialprodukt zu diesem Zwecke verfügbar gemacht werden können. Die Verantwortung für diese Aufgabe ist nicht in der Haushaltordnung festgelegt, weil es eine politische Verantwortung ist. Das Parlament ist nämlich für die Aufrechterhaltung der Währung und für eine kontinuierliche Wachstumsrate des Sozialprodukts verantwortlich. Diese volkswirtschaftliche Kontrolle umfaßt die gesamte öffentliche Verwaltung, also neben Bund auch die Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger. Sie umfaßt aber auch Gegenwart und Zukunft und betrifft also nicht nur den Haushaltsplan des laufenden Jahres, sondern auch die Haushaltswirtschaft der kommenden Jahre. Beim hohen Anteil der öffentlichen Ausgaben am Sozialprodukt nimmt die öffentliche Wirtschaft heute eine Schlüsselstellung in der gesamten Wirtschaft ein. Die Betrachtung eines Jahresabschlusses des Bundes sollte sich auch auf die konjunkturpolitische Einwirkungsmöglichkeit der Bundeseinnahmen und Bundesausgaben erstrecken. Die Ausgaben des Bundes sind jedoch zum größten Teil festgelegt, sei es gesetzlich oder sei es durch Vertrag. Konjunkturpolitisch anpassungsfähig werden wohl überwiegend nur die Investitionsausgaben sein.

Mit 7,51 Mrd. DM waren die Ausgaben des Bundeshaushalts für volkswirtschaftliche Investitionen und Beteiligungen etwa ebenso hoch wie im Rechnungsjahr 1962 (7,43 Mrd. DM). Unter den inländischen Investitionsausgaben von insgesamt 6,81 Mrd. DM haben sich die Darlehen und Zuschüsse für den Wohnungsbau um rd. 10 v. H. auf 1,76 Mrd. DM vermindert, die Verkehrsinvestitionen dagegen um rd. 8,5 v. H. auf 2,77 Mrd. DM erhöht. Hiervon entfallen 2,36 Mrd. DM auf Straßenbauinvestitionen, die damit im Jahresvergleich um 9,3 v. H. zugenommen haben. Die landwirtschaftlichen Investitionsausgaben (insbesondere Flurbereinigung, ländliche Siedlung) sind mit 1,21 Mrd. DM nahezu unverändert geblieben. Bei den Bauinvestitionen ist zu berücksichtigen, daß sowohl der Bund, wohl in der Hauptsache bei Bauten im Rahmen der Verteidigungsaufgaben, als auch die Länder und Gemeinden beim Bau von Universitäten, Krankenhäusern und Schulen Pflichtaufgaben zu erledigen haben.

Die konjunkturpolitische Einflußmöglichkeit des Bundes ist aber nicht nur durch die geringe Manövriermasse des Bundeshaushalts bestimmt, sondern auch dadurch, daß von den gesamten öffentlichen Ausgaben nur knapp die Hälfte auf den Bund entfällt. Bei diesen Überlegungen ist daher auch zu prüfen, wie sich die Finanzen der Länder im Rechnungsjahr 1963 entwickelt haben und ob die Investitionsausgaben der Länder gegenüber 1962 gestiegen sind.

Im Rechnungsjahr 1963 ist der Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer von 35 v. H. auf 38 v. H. erhöht worden. Diese Erhöhung hat sich auf die Haushalts- und Kassenlage der Länder ausgewirkt. Das Wachstum der Einnahmen und Ausgaben der Länder hat sich für 1963 gegenüber den Vorjahren erheblich abgeschwächt. Das finanzielle Abschlußergebnis ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich gewesen. Insgesamt sind die Kreditermächtigungen in den Haushaltsplänen von 2228,6 Mio DM nur mit 637,3 Mio DM ausgeschöpft worden; die Schuldentilgung gegenüber den Haushaltsplänen war um fast 250 Mio DM höher. Interessant ist auch, daß der Bestand der Haushaltsreste von 4,4 Mrd. DM Ende 1962 auf 3,9 Mrd. DM Ende 1963 abgenommen hat.

Die Bauinvestitionen sind wiederum erheblich, und zwar um 17,7 v. H. (im Vorjahr um 19 v. H.), gestiegen und lagen infolge bestehender Haushaltsreste um etwa 180 Mio DM über den Haushaltsansätzen, womit die Baukapazität der Wirtschaft erheblich in Anspruch genommen wurde.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß die volkswirtschaftliche Kontrolle nicht nur die gegenwärtigen Einflüsse, sondern auch die zukünftigen Einwirkungsmöglichkeiten des Bundeshaushalts auf den gesamten Wirtschaftsablauf umfassen sollte. Den Mitgliedern des Haushaltsausschusses sollte gesagt werden können, in welcher Höhe bereits die zukünftigen Haushaltspläne, mindestens der drei folgenden, durch feststehende Verpflichtungen belastet sind.

In den finanzpolitischen Mitteilungen des Bundesministeriums der Finanzen im Bulletin ist am 19. Juni 1964 bereits auf die Wandlung der Haushaltsstruktur hingewiesen worden, die durch die Praxis der Bindungsermächtigungen entstanden ist.

„Die Reichshaushaltsordnung in ihrer ersten Fassung vom 31. Dezember 1922 geht noch von der Vorstellung aus, daß nicht nur Zahlungen vorgenommen, sondern auch Verpflichtungen nur im Rahmen der Bewilligungen eingegangen werden dürfen. Soweit übertragbare Bewilligungen nicht durch Zahlungen aufgezehrt werden, muß theoretisch in dieser Höhe ein Kassenbestand verbleiben, aus dem dann die eingegangenen Verpflichtungen später abgedeckt werden können. Die Reichshaushaltsordnung geht nämlich ursprünglich davon aus, daß die ‚Bewilligungen' auch alle Verpflichtungen umfassen. Nur langfristige Vorhaben wurden in Abschnitte entsprechend den Aufwendungen im Laufe eines Haushaltsjahres zerlegt. Die Fortsetzung dieser Vor-

haben konnte nach dieser Vorstellung erst nach Verabschiedung des nächsten Haushalts erfolgen. Das mußte zu einer unwirtschaftlichen Haushaltsgebarung führen und gab deshalb bereits im Jahre 1930 Anlaß zur Einfügung des § 45 b RHO, der den Abschluß von Verträgen über die Bewilligung eines Rechnungsjahres hinaus gestattet. Voraussetzung dafür ist, daß der Vertragsabschluß durch den Haushaltsplan genehmigt oder der erste Teilbetrag eines längerfristigen Vorhabens durch den Haushaltsplan bewilligt wird. Der Finanzminister kann in dringenden Fällen Ausnahmen hiervon zulassen. Seitdem ist die Höhe der Verpflichtungen aus dem Haushaltsplan nicht mehr zu erkennen."

Die Bindungsermächtigungen haben in den letzten Jahren sehr stark zugenommen. Haushaltsplan und Haushaltsrechnung sagen leider nichts darüber aus, welche Wirkungen auf den Wirtschaftsablauf durch Zinszuschüsse, Bürgschaften und Gewährleistungen ausstrahlen. Lediglich die Bindungsermächtigungen werden bei den einzelnen Titeln des Haushaltsplans kenntlich gemacht und im jährlichen Finanzbericht nachrichtlich mitgeteilt.

Es ist beabsichtigt, in einer Bundeshaushaltsordnung zu bestimmen, daß die Verpflichtungen künftiger Rechnungsjahre haushaltsmäßig sichtbar gemacht werden.

Es wird noch einmal auf die Ausführungen in den finanzpolitischen Mitteilungen des Bundesministers der Finanzen im Bulletin vom 20. Juni 1964 hingewiesen, in denen bereits aufgezeigt wurde, daß die laufende Erfassung der Verpflichtungen, die aus dem Bundeshaushalt abzuwickeln sind, ebenfalls sehr wichtig ist.

„Wenn auch eine Darstellung der Haushaltsbelastung auf mehrere Rechnungsjahre in die Zukunft einen großen Schritt voran bedeutet, setzt eine planmäßige Finanzwirtschaft doch voraus, daß die Höhe der Verbindlichkeiten und die Fälligkeiten in einem bestimmten Zeitraum, z. B. dem Rest des Rechnungsjahres, jederzeit kurzfristig ermittelt werden können. Gegenwärtig sind nur die Schuldverbindlichkeiten des Bundes, die von der Bundesschuldenverwaltung verwaltet werden, sowohl der Höhe wie den Fälligkeiten nach bekannt. Die Bundesschuldenverwaltung stellt Tilgungs- und Zinszahlungspläne auf und übermittelt sie dem Bundesminister der Finanzen, damit dieser ihr rechtzeitig die erforderlichen Mittel zuweist.

Für alle übrigen Verpflichtungen des Bundes besteht eine solche Übersicht nicht. Die titelbewirtschaftenden Stellen gehen auf Grund der Haushaltsbewilligungen oder besonderer Ermächtigungen durch den Haushaltsplan oder den Bundesminister der Finanzen (nach §§ 33 und 45 b RHO) Verpflichtungen ein, ohne daß dies irgendwo zusammengefaßt in Erscheinung tritt. Inwieweit Bindungsermächtigungen ausgenutzt sind oder nicht, ob ein Vertragsabschluß nach § 45 b RHO erfolgt ist, oder nicht, ist nur den Titelverwaltern bekannt, die sich darauf beschränken, rechtzeitig die erforderlichen Haushaltsmittel zu beantragen."

Eine weitere Kontrollmöglichkeit, mit der sich der Rechnungsprüfungsausschuß bisher noch nicht hat eingehend befassen können, ist die Kontrolle durch die Bevölkerung. Im Sitzungssaal des Haushaltsausschusses hing vor der Renovierung ein Schaubild der Bundeshaushaltseinnahmen und -ausgaben. Dieses Schaubild ist in fast allen Bundesbehörden ausgehängt. Handzettel über dieses Schaubild werden in den Schulen im staatsbürgerlichen Unterricht verteilt. Gewiß ist das ein Fortschritt, aber es reicht bei weitem noch nicht, um beim Staatsbürger das Interesse zu wecken, sich damit zu beschäftigen, was mit seinen Steuergeldern geschieht. Die Bundeshaushaltsrechnung, wie sie uns in dem grünen Buch vorgelegt wird, ist insbesondere durch seinen Umfang für den Staatsbürger nicht mehr lesbar. So wie jede Industriegesellschaft einen Geschäftsbericht erstattet, sollte versucht werden, für die Öffentlichkeit einen lesbaren Bericht über den Ablauf des Haushalts zu geben. Wenn es schon den Abgeordneten schwer fällt, diese dicke Haushaltsrechnung zu lesen, wird es dem Staatsbürger noch schwerer fallen, dieses grüne Buch zu verstehen. Die Spezialisierung ist auf Kosten der Lesbarkeit übertrieben worden. Es erscheint angebracht, den Inhalt der Bundeshaushaltsrechnung zu straffen.

Auffälligerweise wird der Inhalt der Bundeshaushaltsrechnung durch § 77 RHO sehr eingehend geregelt. Es ist dort bis ins einzelne angegeben, was in der Bundeshaushaltsrechnung bei den einzelnen Titeln sowie bei den Schlußsummen in den verschiedenen Spalten anzugeben ist.

Dieses Verfahren läßt sich mit der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Bundeshaushaltsrechnung als der Unterlage für die politische Kontrolle der Wirtschaftsführung der Bundesregierung begründen.

Eine Arbeitsgruppe des Arbeitskreises „Kassenreform" beim Bundesminister der Finanzen untersucht die Möglichkeiten, den Inhalt der Bundeshaushaltsrechnung zu straffen. Für die Entlastung ist eine Aufgliederung bis zu den Titeln wahrscheinlich nicht notwendig, und der Nachweis bis zu den Kapiteln könnte genügen. Die Bundeshaushaltsrechnung würde dadurch übersichtlicher und lesbarer. Für, erfahrungsgemäß nur vereinzelte, Interessenten könnte eine bis zu den Titeln aufgeschlüsselte Hauptrechnung der Bundeshauptkasse in einer Ausfertigung im Sekretariat des Rechnungsprüfungsausschusses ausgelegt werden.

Das Ergebnis der Untersuchungen sollte der Bundesminister der Finanzen dem Rechnungsprüfungsausschuß zu gegebener Zeit mitteilen.

Einige grundsätzliche Ausführungen über die Aussagekraft des uns zur Zeit vorliegenden Abschlußberichtes und der Haushaltsrechnung scheinen noch erforderlich.

Das Rechnungswesen der öffentlichen Hand ist seit Jahrzehnten über das System der einfachen Einnahme- und Ausgaberechnung nicht hinausgekommen. Das Ist wird dem Soll gegenübergestellt und nachgewiesen, ob und warum Überschreitungen entstanden sind. Es sollte angestrebt werden, diese reine Geldrechnung zu einer Wirtschaftsrechnung

auszugestalten. Das kaufmännische Rechnungswesen hat sich bekanntlich zur Kostenrechnung entwickelt. Vielleicht sollte die kameralistische Buchführung durch eine betriebswirtschaftliche Rechnungsweise verbessert werden. In dem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob es erforderlich und möglich ist, eine Betriebswirtschaftsrechnung für die öffentliche Verwaltung einzuführen.

Die betriebswirtschaftlichen Rechnungsmethoden werden als Kostenstellenrechnung oder Gestehungskostenrechnung angewendet. In Arbeitskreisen der Finanzminister von Bund und Ländern ist schon vor Jahren untersucht worden, ob diese Methoden auch in öffentlichen Haushaltswirtschaften eingeführt werden können. Es ist geprüft worden, ob es auf dem Gebiet der öffentlichen Wirtschaft erforderlich und möglich ist, die Leistungen und Dienste der Behörden kostenmäßig zu erfassen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die betriebswirtschaftliche Rechnungsweise ihren Platz auf den Gebieten der öffentlichen Wirtschaft finden kann, in denen nicht Hoheitsaufgaben vollzogen werden, sondern in denen es sich um eine rein wirtschaftliche Tätigkeit handelt. Das ist auch heute schon der Fall bei Mustergütern, landwirtschaftlichen Versuchsanstalten, Krankenhäusern usw. Durch eine solche betriebswirtschaftliche Rechnungsmethode wird die Kostenstruktur viel besser durchleuchtet, als es in der Kameralistik möglich ist. Außerdem können gleichartige Dienststellen kostenmäßig miteinander verglichen werden. In § 86 RHO ist die grundlegende Ermächtigung vorgesehen, abweichend von der kameralistischen Buchführung für kaufmännisch eingerichtete Betriebe ein betriebswirtschaftliches Buchungssystem zu verwenden.

Diese Bestimmung lautet:

Für diejenigen Unternehmen, in denen die Buchungen nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung erfolgen, treten an die Stelle der Rechnung die Inventur und die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und die abgeschlossenen Geschäftsbücher.

Aber für Zweige der Hoheitsverwaltung ist eine solche Rechnungsweise bisher noch nicht übernommen worden. Der hoheitlichen Tätigkeit steht nicht immer eine Leistung für einen bestimmten Bürger gegenüber, wie es z. B. bei der Ausstellung eines Passes der Fall ist. Der Mehrzahl behördlicher Leistungen wird der Gesamtheit der Staatsbürger zur Verfügung gestellt, wie z. B. die Tätigkeiten der Verkehrspolizei, der Staatsanwaltschaft, der Gesundheitsverwaltung usw. Es lassen sich also auch keine Kosten für den Einzelfall, Kosten pro Stück errechnen. Es ist aber laufend geprüft worden, ob die Gegenüberstellung des Aufwandes vergleichbarer Behörden einen Aussagewert besitzt. Das aber läßt sich billiger durch statistische Berechnungen, als durch ein der Kameralistik aufgestocktes betriebswirtschaftliches Rechnungssystem erreichen.

Die Bilanzen weisen bekanntlich auf der rechten Seite auch Rückstellungen für schwebende Verpflichtungen aus. In dem kameralistischen Buchführungssystem vermißt man einen Nachweis der schwebenden Verpflichtungen, insbesondere der Bürgschaften und Gewährleistungen. Von diesen Bürgschaften und Gewährleistungen gehen sehr starke Impulse auf die Wirtschaft aus. Die Wirtschaft hat Milliarden umgesetzt, die ohne Hilfe des Bundes unterblieben wären. Es gibt nun bestimmte Bürgschaften, in denen kein oder nur ein geringes Risiko steckt. Ich denke dabei an die Bürgschaften für Wohnungsbau und Siedlung. Aber in anderen, wie z. B. in den Bürgschaften für Lieferungen und Leistungen an Entwicklungsländer steckt ein sehr hohes Wagnis.

Die Ermächtigung des Bundesministers der Finanzen, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen, ist in § 24 des Haushaltsgesetzes vorgesehen. Die Risiken, die aus Bürgschaften und Gewährleistungen herrühren, erreichten Ende des Rechnungsjahres 1963 einen Betrag von 31,2 Mrd. DM.

Die Bürgschaftsverpflichtungen des Bundes gegenüber Entwicklungsländern für Finanzkredite, Kapitalanlagen und Umschuldungen in Entwicklungsländern betrugen nach dem Stand vom 31. März 1964 = 6,3 Mrd. DM.

Der Ansatz zum Ausgleich von Fälligkeiten aus notleidenden Bürgschaften wurde im Rechnungsjahr 1962 nur mit 91,6 Mio DM und 1963 mit 133,5 Mio DM in Anspruch genommen.

In dem Zusammenhang wird an den Bericht der Bundesschuldenverwaltung erinnert, der vierteljährlich erscheint. Im Rahmen der Entwicklungshilfe sind nur wenig Kredite notleidend geworden, weil der größte Teil durch neue Kredite abgelöst worden ist. Wie die Angelegenheiten zu bereinigen sind, ist eine politische Frage. Es ist jedoch nicht richtig, sich bei Krediten so zu verhalten, als ob sie einmal zurückgezahlt würden, wenn damit nicht gerechnet werden kann.

Bei der Rechnungsprüfung fällt weiterhin regelmäßig auf, daß die Rechtsverpflichtungen nicht zahlenmäßig nachgewiesen werden. Gewiß werden die Bindungsermächtigungen bei den einzelnen Titeln angegeben und im jährlichen Finanzbericht mitgeteilt.

Die Bindungsermächtigungen belaufen sich gegenwärtig auf 4,8 Mrd. DM. Diese Belastungen verteilen sich auf eine Reihe von Rechnungsjahren.

Nach diesen grundsätzlichen Ausführungen, die über den Rahmen eines Rechnungsjahres hinausgehen, wird nunmehr über den Abschluß 1963 (s. Anlage) berichtet.

Über den Abschluß hat der Bundesminister der Finanzen bereits am 3. Dezember 1963 und 20. März 1964 dem Haushaltsausschuß berichtet. Der Abschlußbericht ist erst am 12. Juni 1964 vorgelegt worden. Die Bundeshauptkasse hat erst am 5. Mai 1964 abgeschlossen. Es ist Allgemeinwissen geworden, daß Wirtschaftsunternehmen ihre Bilanzen sehr oft ihren Wünschen entsprechend gestalten. Niemand kann dadurch reicher oder ärmer werden, aber es kann eine Rechnungsperiode dadurch günstiger oder schlechter dargestellt werden. Man kann dadurch den Gewinn oder Verlust auf mehrere Jahre verteilen und über die augenblickliche Finanzlage eine

unrichtige Aussage machen. Es kann z. B. auch der Bund den üblichen Abschlußzeitpunkt verändern, Einnahmen des folgenden Rechnungsjahres können dadurch noch im alten Rechnungsjahr gebucht werden.

Der Abschlußzeitpunkt ist nicht gesetzlich festgelegt. Die Reichshaushaltsordnung sieht in § 61 vor:

„Den Zeitpunkt des Abschlusses bestimmt für die einzelnen Kassen der Reichsminister der Finanzen."

Die Anordnung über den Zeitpunkt des Abschlusses bestimmt der Bundesminister der Finanzen nach § 128 Satz 3 RHO allein und endgültig.

Der Abschluß vollzieht sich auf den Ebenen der Amtskassen, Oberkassen, Länderhauptkassen und der Bundeshauptkasse.

Entscheidend ist die Festsetzung des letzten Zahlungstages. Anschließend werden die Bücher noch eine kurze Auslaufperiode offengelassen, um Umbuchungen — also Vorgänge ohne Geldbewegung — zu vollziehen. Als letzter Zahlungstag 1963 ist für die Amtskassen, Oberkassen und Landeshauptkassen der 3. Januar 1964 bestimmt worden. Die Bücher der Bundeshauptkasse konnten noch nicht geschlossen werden, weil einmal das Nachtragshaushaltsgesetz 1963 noch nicht verabschiedet war und zum anderen noch Nachzahlungen der Länder auf den erhöhten Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer erwartet wurden.

Für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 lag der Abschluß der Bundeshauptkasse und damit der Gesamtabschluß am 26. Januar der folgenden Jahre. Für das Rechnungsjahr 1962 ist er auf den 8. März 1963 festgesetzt worden. Für das Rechnungsjahr 1963 konnte der Abschlußtag erst nach Verabschiedung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1963 bestimmt werden, und zwar auf den 5. Mai 1964. Das war ein ausnahmsweise sehr später Zeitpunkt und sollte sich nicht wiederholen.

Das Bestreben der Bundesrepublik geht dahin, das abgelaufene Rechnungsjahr möglichst bald abzuschließen. Denn je früher das geschieht, desto früher kann auch das Jahresergebnis vorliegen. Erst durch den Abschluß wird die finanzielle Lage des Bundes erkennbar. Der Abschluß bildet bekanntlich eine wichtige Voraussetzung für die Aufstellung des nächstjährigen Haushaltsentwurfs. Auch Artikel 114 Abs. 2 des Grundgesetzes zwingt zu einem möglichst frühen Jahresabschluß. Das Jahresergebnis in Form der jährlichen Bundeshaushaltsrechnung ist nämlich bereits im Laufe des nächsten Rechnungsjahres dem Parlament vorzulegen.

Der letzte Zahlungstag für die Amtskassen stimmt bei Bund und Ländern weitgehend überein. Er liegt im allgemeinen zwischen dem 31. Dezember und dem 9. Januar. Hinsichtlich des Abschlußtermins der Landeshauptkassen (Jahresabschluß) bestehen dagegen wesentliche Unterschiede, die sich aus praktischen Erfordernissen ergeben. Für das Rechnungsjahr 1962 war nur in Nordrhein-Westfalen am 15. Februar 1963 Jahresabschluß. Bei sieben Ländern lag der Jahresabschluß bereits im Januar, bei zwei Ländern im Februar und bei zwei Ländern im März 1963.

Der Abschlußzeitpunkt ist also deshalb so spät gelegt worden, weil ein Nachtrag 1963 noch festgesetzt werden mußte. Es war wesentlich festzustellen, ob dieser Nachtrag erst vorgelegt wurde, nachdem das Abschlußergebnis für den Bundesfinanzminister bereits sichtbar wurde.

War dies der Fall, dann müßte man das Abschlußergebnis noch einer weiteren Untersuchung unterziehen.

Außerdem war die Frage zu prüfen, ob sichergestellt ist, daß Einnahmen und Ausgaben in den Büchern des Rechnungsjahres nachgewiesen werden, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Mit den ersten Vorarbeiten zur Aufstellung des Nachtrags 1963 wurde bereits im Oktober 1963 begonnen. Der Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 1963 ist dem Bundestag am 20. Dezember 1963 durch die Bundesregierung zugegangen (Drucksache IV/1699). Als letzter Zahlungstag für das Rechnungsjahr 1963 war für die Amtskassen der 3. Januar 1964 bestimmt. Vor diesem Zeitpunkt konnte der Abschluß nicht bekannt sein. Die ersten vorläufigen Abschlußzahlen gingen dem Bundesministerium der Finanzen am 10. Januar 1964 zu. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Abschluß 1963 und dem Nachtrag 1963 liegt nicht vor.

Die Reichshaushaltsordnung bestimmt im § 68:

„Alle Einnahmen und Ausgaben sind in der Rechnung desjenigen Jahres nachzuweisen, in dem sie eingegangen oder geleistet sind. Eine gesonderte Verwaltung der aus einem abgeschlossenen Rechnungsjahre verbliebenen Einnahme- und Ausgabereste findet nicht statt.

Einnahmen oder Ausgaben, die sich auf einen zum abgelaufenen Rechnungsjahre gehörigen Zeitraum beziehen und in dem abgelaufenen Rechnungsjahr oder in den ersten Tagen des neuen Rechnungsjahres fällig geworden sind, sind in der Rechnung des abgelaufenen Jahres nachzuweisen, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Das gleiche gilt für Einnahmen und Ausgaben ohne bestimmten Fälligkeitstermin, deren Entstehungsgrund noch in das abgelaufene Rechnungsjahr fällt."

Die Vorprüfungsstellen und der Bundesrechnungshof überwachen, daß nachträgliche Buchungen in den Büchern des abgelaufenen Rechnungsjahres nicht durchgeführt werden.

Nachdem die Grundsatzfrage des Abschlußzeitpunktes geklärt ist, wird nun auf den Abschluß 1963 in den zahlenmäßigen Einzelheiten eingegangen. Das Rechnungsjahr 1963 ergab im Saldo ein kassenmäßiges Minus von rd. 512 Mio DM. Im Vorjahr betrug die kassenmäßige Mehrausgabe rd. 410 Mio DM. Es ist nicht einfach, die Durchführung eines Haushalts von rd. 57 000 Mio DM so zu steuern, daß ein Fehlbetrag nicht oder nur in geringer Höhe entsteht. Der Zwang zum Haushaltsausgleich nach Artikel 110 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes findet

seinen Sinn nämlich erst darin, daß der Haushalt am Jahresschluß möglichst ohne Fehlbetrag abschließt. Da der kassenmäßige Fehlbetrag 1963 wie im Vorjahr weniger als 1 v. H. des Haushaltsvolumens ausmacht, kann man den Abschluß als sehr günstig bezeichnen.

Dieser Fehlbetrag wird in der Vorlage des Bundesministers der Finanzen u. a. damit begründet, daß die Steuereinnahmen um rd. 640 Mio DM hinter dem Haushaltssoll zurückgeblieben sind.

Im Rechnungsjahr 1963 haben die Steuerreinnahmen des Bundes — ohne Berücksichtigung von 481,0 Mio DM Bucheinnahmen bei Zöllen und Umsatzausgleichsteuer aus Regierungskäufen im Ausland — 48 934 Mio DM betragen. Damit sind die Steuereinnahmen des Bundes um rd. 636 Mio DM = −1,3 v. H. hinter dem Steuersoll des Bundeshaushalts 1963 von 49 570 Mio DM zurückgeblieben.

Diese Mindereinnahmen von 636 Mio DM gegenüber dem für 1963 veranschlagten Aufkommen ergeben sich als Saldo aus Mindereinnahmen von 861 Mio DM

(Umsatzsteuer	678 Mio DM	= − 3,6 v. H.	gegenüber Schätzung
Tabaksteuer	39 Mio DM	= − 0,9 v. H.	gegenüber Schätzung
Tee-, Zündwaren- und Leuchtmittelsteuer	6 Mio DM	= − 6,3 v. H.	gegenüber Schätzung
Bundesanteil an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer	138 Mio DM	= − 1,0 v. H.	gegenüber Schätzung)

und Mehreinnahmen von 225 Mio DM

(Umsatzausgleichsteuer	52 Mio DM	= + 2,9 v. H.	gegenüber Schätzung
Beförderungsteuer	24 Mio DM	= + 2,8 v. H.	gegenüber Schätzung
Notopfer Berlin	10 Mio DM	= +68,0 v. H.	gegenüber Schätzung
Kaffeesteuer	72 Mio DM	= + 9,1 v. H.	gegenüber Schätzung
Branntweinmonopol	15 Mio DM	= + 1,2 v. H.	gegenüber Schätzung
Zucker-, Salz-, Schaumwein-, Essigsäuresteuer, Zündwarenmonopol	14 Mio DM	= + 4,2 v. H.	gegenüber Schätzung
Mineralölsteuer	38 Mio DM	= + 0,9 v. H.	gegenüber Schätzung)

Das Zurückbleiben der Steuereinnahmen, gegenüber dem Haushaltssoll, ist danach hauptsächlich auf die Umsatzsteuer zurückzuführen.

Das Minderaufkommen geht auf das Zusammentreffen verschiedener Einflüsse zurück; der strenge Winter 1962/63 brachte erhebliche Ertragseinbußen. Aufkommensmindernd wirkten sich auch die Steuerrechtsänderungen (14. Umsatzsteueränderungsgesetz vom 30. Juli 1963 mit Erhöhungen von Ausfuhrvergütungssätzen rückwirkend vom 1. Oktober 1962) und die gegenüber 1962 wieder sprunghaft gestiegenen Exportlieferungen aus. Hinzu kam noch, daß 1963 einige Faktoren, die in die Bruttosozialproduktsberechnung eingehen (erhöhte Mieten, Preissteigerungen für Nahrungsgüter, Verkehrstariferhöhungen), wirksam waren, die sich nicht im Umsatzsteueraufkommen niederschlagen. So kam es, daß die — bei Ausschaltung von Umsatzsteuerrechtsänderungen — alljährlich beobachtete Parallelität zwischen den Steigerungsquoten von Bruttosozial-

produkt und Umsatzsteueraufkommen sich 1963 erstmals nicht einstellte.

Im Rechnungsjahr 1964 hat sich die Umsatzsteuer gut entwickelt; man rechnet mit Mehreinnahmen von mehreren 100 Mio DM.

Der Fehlbetrag von 512 Mio DM ist nach § 75 der Reichshaushaltsordnung im Zusammenhang mit dem Haushaltsgesetz spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Rechnungsjahr als ordentliche Ausgabe einzustellen. Der Haushaltsausschuß wird also spätestens bei der Beratung des Haushaltsplans 1965 sich mit dieser Frage zu beschäftigen haben.

Der kassenmäßige Fehlbetrag ergibt sich aus der Gegenüberstellung von Isteinnahmen und Istausgaben. Die Aufgabe des Haushaltsausschusses ist es aber auch festzustellen, inwieweit Abweichungen vom Haushaltssoll vorliegen. Dabei ist die Betrachtungsweise dieses Berichts nur eine globale Methode, denn die Prüfung der Haushaltsrechnung im einzelnen bleibt vorbehalten, bis die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes vorliegen werden. In der Vorlage des Bundesministers der Finanzen (S. 9) wird ein Soll/Ist-Vergleich angestellt. Nach Bereinigung der Istergebnisse von den durchlaufenden Posten ergibt sich, daß die Isteinnahmen um 498 Mio DM geringer sind als das veranschlagte Soll. Das ergibt sich im wesentlichen aus den bereits erwähnten Mindereinnahmen bei den Steuern. Die Istausgaben weichen vom Haushaltssoll nur um 13 Mio DM ab. Es kann also bei globaler Betrachtung festgestellt werden, daß sich die Ausführung des Haushalts im wesentlichen im Rahmen der vom Parlament ausgesprochenen Bewilligung bewegt hat.

In Abschnitt B der Vorlage des Bundesministers der Finanzen (S. 9) wird das Abschlußergebnis auf den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt verteilt. Es zeigt sich dabei, daß der kassenmäßige Fehlbetrag nur auf den ordentlichen Haushalt entfällt und in diesem Jahre, seit vielen Jahren zum ersten Male, der außerordentliche Haushalt sich in Einnahme und Ausgabe ohne Zuschuß des ordentlichen Haushalts kassenmäßig ausgleicht. Dieser Ausgleich des außerordentlichen Haushalts beruht darauf, daß bei Verabschiedung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1963 die Kreditermächtigung des Bundesministers der Finanzen erweitert worden ist.

Im Abschnitt C der Vorlage werden in die Abschlußbetrachtung auch die Haushaltsreste einbezogen. Dem Kassenabschluß werden nach der Reichshaushaltsordnung die Ausgabereste als Verpflichtung den Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres hinzugerechnet. Die Ausgabereste haben 1962 nach der der Vorlage des Bundesministers der Finanzen beigefügten Übersicht (Anlage 2) rd. 2780 Mio DM betragen. Sie haben sich Ende 1963 um rd. 393 Mio DM auf 3173 Mio DM erhöht. Der vorläufige rechnungsmäßige Fehlbetrag Ende 1963 beträgt danach 3490 Mio DM und ist gegenüber dem Vorjahr um rd. 667 Mio DM angestiegen.

Dem Abschlußbericht liegt eine Übersicht über die wesentlichen Unterschiede zwischen dem Haushaltssoll und den Istergebnissen 1963 als Anlage 1 bei Auf die auf Seite 12 hinter Einzelplan 60 ausgewiesene Minderausgabe wird hingewiesen. Dieser bekannte Globalabstrich macht bei den Haushaltsabschlußberatungen immer Sorge. Denn er enthält ein großes Wagnis. Der Globalabstrich gehört in die Technik des Haushaltsausgleichs und seine Höhe ist eine von der Hoffnung der Verwaltung getragene Schätzung. Im Rechnungsjahr 1963 war die Minderausgabe bei Kap. 60 02 Tit. 300 mit 1050 Mio DM veranschlagt und sie ist mit 1031 Mio DM realisiert worden. Diese Tatsache kann man dankbar zur Kenntnis nehmen, allerdings weiß man nicht, ob es meisterhafte Haushaltsführung oder Zufall war.

Bonn, den 11. Februar 1965

Der Haushaltsausschuß

Schoettle	**Leicht**
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

Der Bundesminister der Finanzen
II C/6 — A 0271 — 18/63

Bonn, den 12. Juni 1964

An den
Herrn Vorsitzenden
des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages

53 Bonn
Bundeshaus

Betr.: **Abschluß des Rechnungsjahres 1963**
Anlg.: **2 Übersichten**

A. Der Gesamthaushalt 1963

Nachdem das Nachtragshaushaltsgesetz 1963 Ende April 1964 durch die gesetzgebenden Körperschaften verabschiedet worden ist, konnten die Bücher der Bundeshauptkasse für das Rechnungsjahr 1963 am 5. Mai 1964 geschlossen werden.

1. Die Jahresrechnung 1963 hat, wie bereits in der 125. Sitzung des Haushaltsausschusses am 20. März 1964 vorgetragen worden ist, kassenmäßig wie folgt abgeschlossen:

Isteinnahmen	=	58 255,2 Mio DM
Istausgaben	=	58 766,9 Mio DM
Mehrausgaben	=	511,7 Mio DM.

Die Mehrausgabe beträgt 0,9 v. H. des Haushaltsvolumens.

Der Abschluß des Bundeshaushalts 1963 ist durch folgende Umstände beeinflußt worden:

a) Bei den Einnahmen des ordentlichen Haushalts haben sich Mindereinnahmen ergeben. Die Steuereinnahmen sind um rund 640 Mio DM hinter dem Haushaltssoll zurückgeblieben; bei den im E. Pl. 10 veranschlagten Abschöpfungsbeträgen hat sich ein Minderaufkommen von rund 270 Mio DM ergeben.

b) Die Ausgaben des ordentlichen Haushalts sind im allgemeinen in Höhe des veranschlagten Solls abgeflossen. Die veranschlagte Minderausgabe von 1050 Mio DM (davon rd. 400 Mio DM Vorgriff aus dem Rechnungsjahr 1962 im Verteidigungshaushalt) konnte erreicht werden. Außer im Verteidigungshaushalt sind insbesondere im Ernährungshaushalt (E. Pl. 10), bei der wissenschaftlichen Forschung (E. Pl. 31), bei der zivilen Notstandsplanung (E. Pl. 36) und bei der allgemeinen Finanzverwaltung Minderausgaben verblieben.

c) Der außerordentliche Haushalt konnte durch die im Nachtragshaushalt 1963 vorgesehene Erhöhung der Kreditermächtigung kassenmäßig ausgeglichen abschließen.

2. In der nachstehenden vergleichenden Gegenüberstellung der Istergebnisse mit dem Haushaltssoll sind bei den Istergebnissen die in der beiliegenden Übersicht im einzelnen angegebenen Beträge von rund 1 457,6 Mio DM außer Betracht gelassen, da es sich dabei lediglich um durchlaufende Posten handelt, die im Soll für den Haushalt 1963 nicht berücksichtigt sind.

Hier ergibt der Soll/Ist-Vergleich folgendes Bild:

	Jahressoll 1963	Istergebnis 1963	Mehr (+) Weniger (—)
	— in Millionen DM —		
Gesamteinnahme	57 295,9	56 797,6	−498,3
Gesamtausgabe	57 295,9	57 309,3	+ 13,4
Mithin kassenmäßige Mehrausgabe			511,7

Die Gegenüberstellung zeigt, daß der kassenmäßige Fehlbetrag auf das bereits vorstehend unter A/1 a erwähnte Minderaufkommen bei den Steuern und Abschöpfungsbeträgen zurückzuführen ist (denen allerdings auch einige Mehreinnahmen gegenüberstehen), wogegen sich die Istausgaben annähernd in den Grenzen des Haushaltsplans bewegt haben.

Die weiteren Abweichungen vom Haushaltsoll sind aus der beigefügten Übersicht (Anlage 1) ersichtlich.

Eine Übersicht über die in das Rechnungsjahr 1964 übertragenen Ausgabereste ist ebenfalls beigefügt (Anlage 2).

B. Das kassenmäßige Abschlußbild 1963

(Istabschluß)

Nach dem kassenmäßigen Abschlußergebnis — mithin ohne Berücksichtigung der Haushaltsreste — hat die Jahresgeldrechnung des Bundes für das Rechnungsjahr 1963 wie folgt abgeschlossen:

	Ordentlicher Haushalt	Außerordentlicher Haushalt	Zusammen
	— in Millionen DM —		
Isteinnahmen	55 391,4	2 863,8	58 255,2
Istausgaben	55 903,1	2 863,8	58 766,9
Mithin Mindereinnahme bzw. Mehrausgabe — wie vor —	511,7	—	511,7

C. Das vorläufige rechnungsmäßige Abschlußbild 1963 (Sollabschluß)

Für den rechnungsmäßigen Abschluß (Sollabschluß) werden den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben die Haushaltsreste hinzugerechnet.

		Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt — in Millionen DM —	
1. Bestand aus dem Vorjahr		—	
2. Kassenmäßige Mehrausgabe des Rechnungsjahres 1963		511,7	
3. Haushaltsreste am Schluß des Rechnungsjahres 1963 (vorläufiges Ergebnis)			
Ausgabereste	3 173,2		
⁒ Einnahmereste	194,1	2 979,1	(1962: 2 412,7)
Vorläufiger rechnungsmäßiger Fehlbetrag Ende 1963		3 490,8	(1962: 2 823,2)

In diesem rechnungsmäßigen Fehlbetrag sind die Fehlbeträge aller Vorjahre enthalten.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

70 Abdrucke dieses Schreibens sind beigefügt.

Im Auftrag
Korff

Anlage 1

Übersicht
über die wesentlichen Unterschiede zwischen dem Haushaltssoll
und den Istergebnissen im Rechnungsjahr 1963

— in Millionen DM —

E.Pl.	Bezeichnung des Einzelplans	Jahressoll nach dem Bundeshaushaltsplan 1963	Istergebnis nach der Abschlußnachweisung der BHK Jan./Dez. 1963	Gegenüber dem Haushaltssoll Mehr (+)	Gegenüber dem Haushaltssoll Weniger (−)
	Ordentlicher Haushalt				
	— Einnahmen —				
10	BM für Ernährung	1 115,5	866,9	—	248,6
12	BM für Verkehr	185,5	225,0	39,5	—
14	BM der Verteidigung	111,1	438,4	327,3	—
24	Bundesschatzminister	400,5	338,1	—	62,4
25	BM für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung .	192,4	193,6	1,2	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung Steuern	49 570,0	48 934,4	—	635,6
	LA-Abgaben	1 735,0	1 827,3	92,3	—
	Restliche Einnahmen bei E.Pl. 60	946,4	925,7	—	20,7
	Summe der übrigen Haushalte	372,1	386,0	13,9	—
				+474,2	−967,3
		54 628,5	54 135,4	−493,1	
	Durchlaufend:				
	Kosten für gemeinschaftliche Forschung (Kap. 14 02/97), NATO-Infrastruktur (Kap. 14 12/96) sowie verschiedene andere NATO-Titel mit geringen Ergebnissen	—	711,9	+711,9	
	Zölle und Umsatzausgleichsteuer aus der Einfuhr von Rüstungsgütern aus dem Ausland (Kap. 60 01/St 2 und 10)	—	481,0	+481,0	
	DM-Rückzahlungen des Internationalen Währungsfonds (Kap. 60 04/apl. 48)	—	63,1	+ 63,1	
		54 628,5	55 391,4	+762,9	

Gegenüberstellung des ordentlichen Haushalts:

Summe der Ist-Einnahmen (wie oben) .... = 55 391,4 Mio DM

Summe der Ist-Ausgaben (wie Seite 2) .... = 55 903,1 Mio DM

Mithin kassenmäßige Mehrausgabe .... = 511,7 Mio DM

E.Pl.	Bezeichnung des Einzelplans	Jahressoll nach dem Bundeshaushaltsplan 1963	Istergebnis nach der Abschlußnachweisung der BHK Jan./Dez. 1963	Gegenüber dem Haushaltssoll Mehr (+)	Gegenüber dem Haushaltssoll Weniger (−)
	Ordentlicher Haushalt				
	— Ausgaben —				
05	Auswärtiges Amt	450,3	458,7	8,4	—
06	BM des Innern	1 754,9	1 821,5	66,6	—
08	BM der Finanzen	630,4	638,9	8,5	—
10	BM für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	3 862,7	3 673,5	—	189,2
11	BM für Arbeit und Sozialordnung	11 498,3	11 650,5	152,2	—
12	BM für Verkehr	4 185,2	4 360,1	174,9	—
14	BM der Verteidigung	17 931,8	17 403,7	—	528,1
23	BM für wirtschaftliche Zusammenarbeit	294,0	279,1	—	14,9
24	Bundesschatzminister	204,9	195,3	—	9,6
25	BM für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung	907,0	888,4	—	18,6
31	BM für wissenschaftliche Forschung	437,3	314,9	—	122,4
32	Bundesschuld	2 032,1	1 986,8	—	45,3
33	Versorgung	2 186,3	2 293,3	107,0	—
35	Verteidigungslasten	388,0	416,2	28,2	—
36	Zivile Notstandsplanung	652,2	501,2	—	151,0
60	Allgemeine Finanzverwaltung	7 416,2	6 938,5	—	477,7
	Summe der übrigen Haushalte	846,9	826,5	—	20,4
				+545,8	−1 577,2
		55 678,5	54 647,1	−1 031,4	
	Im E.Pl. 60 veranschlagte Minderausgaben	−1 050,0	—	+1 050,0	
	Durchlaufend:				
	Kosten für gemeinschaftliche Forschung (Kap. 14 02/970), NATO-Infrastruktur (Kap. 14 12/960) sowie verschiedene andere NATO-Titel mit geringen Ergebnissen	—	711,9	+ 711,9	
	Zölle und Umsatzausgleichsteuer aus der Einfuhr von Rüstungsgütern aus dem Ausland (Kap. 14 02/995 c)	—	481,0	+ 481,0	
	DM-Rückzahlungen des Internationalen Währungsfonds (Kap. 32 05/apl. 688)	—	63,1	+ 63,1	
		54 628,5	55 903,1	+1 274,6	

E.Pl.	Bezeichnung des Einzelplans	Jahressoll *) nach dem Bundeshaushaltsplan 1963	Istergebnis nach der Abschlußnachweisung der BHK Jan./Dez. 1963	Gegenüber dem Haushaltssoll Mehr (+)	Gegenüber dem Haushaltssoll Weniger (−)
	Außerordentlicher Haushalt				
	— Einnahmen —				
12	BM für Verkehr	3,0	3,0	—	—
32	Bundesschuld	2 664,4	2 659,2	—	−5,2
		2 667,4	2 662,2	—	−5,2
				−5,2	
	Durchlaufend:				
	Subskriptionszahlungen an den Internationalen Währungsfonds (Kap. A 32 01/92)	—	201,6	+201,6	
		2 667,4	2 863,8	+196,4	
	— Ausgaben —				
10	BM für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	407,3	352,5	—	54,8
12	BM für Verkehr	333,1	337,8	4,7	—
14	BM der Verteidigung	428,2	436,4	8,2	—
23	BM für wirtschaftliche Zusammenarbeit	572,0	472,5	—	99,5
24	Bundesschatzminister	64,1	64,1	—	—
25	BM für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung .	373,0	309,5	—	63,5
35	Verteidigungslasten	79,0	57,0	—	22,0
60	Allgemeine Finanzverwaltung	612,3	632,4	20,1	—
				+33,0	−239,8
		2 869,0	2 662,2	−206,8	
	Im E.Pl. 60 veranschlagte Minderausgabe	−201,6	—	+201,6	
	Durchlaufend:				
	Subskriptionszahlungen an den Internationalen Währungsfonds (Kap. A 60 04/894)	—	201,6	+201,6	
		2 667,4	2 863,8	+196,4	

Anmerkung: *) „Jahressoll" unter Berücksichtigung des Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 1963

Gegenüberstellung des außerordentlichen Haushalts:

Summe der Ist-Einnahmen ...	= 2 863,8 Mio DM
Summe der Ist-Ausgaben	= 2 863,8 Mio DM
Mithin kassenmäßig ausgeglichen	—.—

Anlage 2

Übersicht
über die Ende des Rechnungsjahres 1963 verbliebenen
und in das Rechnungsjahr 1964 zu übertragenden Ausgabereste (einschl. Vorgriffe)
— vorläufiges Ergebnis —

Einzelplan	Ausgabereste Ende 1963 o. H.	ao. H.	Insgesamt	Zum Vergleich Ausgabereste Ende 1962 Insgesamt in Millionen DM
	— in Millionen DM —			
01	0,1	—	0,1	0,4
02	4,0	—	4,0	4,7
04	6,8	—	6,8	8,3
05	31,9	—	31,9	66,2
06	37,1	—	37,1	21,1
07	0,5	—	0,5	1,6
08	23,5	—	23,5	26,2
09	21,8	—	21,8	30,1
10	299,2	91,9	391,1	261,8
11	5,1	—	5,1	11,8
12	111,4	43,5	154,9	307,9
14	628,8	21,0	649,8	362,2
15	8,2	—	8,2	9,7
19	2,4	—	2,4	1,4
23	49,6	99,2	148,8	56,4
24	38,5	—	38,5	38,2
25	418,3	309,1	727,4	806,6
26	13,9	—	13,9	13,6
27	2,5	—	2,5	2,9
29	7,0	—	7,0	6,2
31	66,0	—	66,0	57,4
32	107,4	—	107,4	75,2
35	71,5	—	71,5	77,8
36	91,8	—	91,8	27,0
60	515,9	45,3	561,2	506,0
Zusammen	2 563,2	610,0	3 173,2	2 780,7

Nachrichtlich: Einnahmereste Ende 1963 = 194,1 Mio DM
Einnahmereste Ende 1962 = 368,0 Mio DM